
Änderungen zur Maskenpflicht in der Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Landesregierung hat entschieden, dass ab morgen, 1.9.2020 die **Pflicht zum Tragen von Masken im Schulunterricht endet**. D.h. sobald alle Schülerinnen und Schüler ihren festen Sitzplatz im Unterrichtsraum eingenommen haben, dürfen sie ihre Mund-Nase-Bedeckung (MNB) abnehmen. Weiterhin gilt jedoch eine Maskenpflicht – vor, während oder nach dem Unterricht – in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.

Das Ende der Maskenpflicht im Unterricht wird von einigen sicherlich als Erleichterung wahrgenommen, denn das Tragen der Maske während des gesamten Schultages wird als anstrengend empfunden.

Andererseits reagieren viele Mitglieder der Schulgemeinschaft mit Verunsicherung auf die Entscheidung, da die Gefahren einer Ansteckung mit Covid-19 weiterhin bestehen – gerade in geschlossenen Räumen, wo Abstände von 1,5 m zwischen Menschen nicht eingehalten werden können: In vielen Familien leben Angehörige mit Vorerkrankungen, die wir schützen wollen. Einige Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte gehören selbst zu einer sogenannten Risikogruppe.

Neben den allgemeinen Hygieneregeln bietet das Tragen einer Alltagsmaske immer dann einen Schutz vor Ansteckung, wenn möglichst viele eine solche tragen: Die Mund-Nasen-Bedeckung schützt nicht den Träger oder die Trägerin selbst, sondern die anderen Menschen in der direkten Umgebung. Wenn also alle Menschen eine Maske tragen, dann ergibt sich so auch ein Schutz für jeden bzw. jede.

Deshalb ermutige ich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft weiterhin **freiwillig eine Alltagsmaske im Unterricht zu tragen**, um sich selbst und andere zu schützen und um zur möglichst langfristigen Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts beizutragen.

Maskenpflicht in Bussen, Bahnen und im Schülerspezialverkehr

Für den Infektionsschutz im Schülerverkehr des ÖPNV und auch im Schülerspezialverkehr gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Das Einhalten eines Mindestabstandes ist während der Beförderung nicht verpflichtend.

Die Coronaschutzverordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass aus medizinischen Gründen auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden kann. Das gilt gleichermaßen für die Beförderung im ÖPNV wie im Schülerspezialverkehr. In diesen Fällen ist ein Ausschluss von der Beförderung nicht vorgesehen. Allen betroffenen Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, die Dokumentation der medizinischen Gründe (Attest) ständig mit sich zu führen, um bei Bedarf für eine schnelle Klärung sorgen zu können.

Verhalten bei Krankheitssymptomen

Vor Betreten der Schule, also bereits zu Hause, soll abklärt werden, ob Schülerinnen oder Schüler Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu besuchen.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Anhang erhalten Sie ein Schaubild, das Ihnen eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. (Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>)

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Kinder, die mit Krankheitssymptomen in der Schule erscheinen, wieder nach Hause schicken müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Dagmar Philipp". The script is cursive and elegant.

- Schulleitung -